

sie zunächst einen Entwicklungs- und Förderungsvertrag vereinbaren.

Ist ein Vertrag über ein zu schaffendes Werk abgeschlossen, so übernimmt der Verlag die Verpflichtung, den Autor in allen Stadien seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Er sorgt mit dafür, daß das Werk möglichst gut gelingt. Es ist zweckmäßig, Einzelheiten über die Art und Weise dieser Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Im technischen und wissenschaftlichen Verlagswesen hat es sich eingebürgert, den Schaffensprozeß in einem Vorvertrag zu regeln und erst dann, wenn das Werk vorliegt und vom Verlag als vertragsgemäß akzeptiert ist, den eigentlichen Verlagsvertrag abzuschließen. Über die Zweckmäßigkeit dieser Konstruktion gibt es Meinungsverschiedenheiten, auf die hier nicht eingegangen werden soll.

### **Die Pflichten des Urhebers und des Verlages im Verlagsvertrag**

Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber, sein Werk in der zum Vertragszweck geeigneten oder vereinbarten Form fristgerecht zu übergeben. Der Verlag verpflichtet sich, das Werk vertragsgemäß und fristgerecht zu vervielfältigen und zu verbreiten und dem Urheber die vereinbarte Vergütung zu bezahlen (§ 46 URG).

Die *Verpflichtung des Urhebers* einzuhalten, ist nicht weiter problematisch, wenn das Werk beim Vertragsabschluß schon fertig vorliegt. Wird das Werk jedoch erst geschaffen, so gewinnt diese Verpflichtung große Bedeutung.

Die Vereinbarung über die Form läßt sich nur allgemein treffen, und sie liegt — wie bereits oben ausgeführt — auch dann noch mehr im subjektiven Vorstellungsbereich. Die Eignung für den Vertragszweck hingegen ist einigermaßen objektiv feststellbar. So kann bei ungenügender Vereinbarung die Verpflichtung des Autors auch erfüllt sein, wenn das Werk zwar dem Zweck, aber nicht ganz den subjektiven Vorstellungen des Verlages entspricht. Aber auch in seiner körperlichen Gestalt muß das zu übergebende Manuskript vereinbarungsgemäß sein (z. B. maschinengeschrieben, mit zwei Kopien usw.).

Die Verpflichtung des Autors, das Werk fristgerecht zu übergeben (das kann sich auch auf vereinbarte Teillieferungen beziehen), ist deshalb sehr wichtig, weil der Verlag nur bei Einhaltung der vereinbarten Termine seine Verpflichtungen gegenüber den mit ihm kooperierenden polygrafischen Betrieben erfüllen kann. Weil die Herstellung in einem volkswirtschaftlich geplanten Prozeß erfolgt, kann die Nichteinhaltung der vereinbarten Termine im Einzelfall dazu führen, daß das Werk in einem bestimmten Planzeitraum nicht mehr erscheinen kann. Besonders beim technischen und wissenschaftlichen Buch ist der Zeitpunkt des Erscheinens häufig maßgeblich dafür, welchen gesellschaftlichen Wert das Werk überhaupt hat. Das gesellschaftliche Entwicklungstempo wird mit davon bestimmt, wann das Wissen um die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse vermittelt wird. Verspätet erscheinende Literatur dieser Art kann beim Erscheinen schon überholt sein und so zu einer Quelle der Desorientierung werden.

Die *Verpflichtung des Verlages*, das Werk auf eigene Rechnung vertragsgemäß und fristgerecht zu vervielfältigen und zu verbreiten, ist ein wesentlicher Bestandteil des Verlagsvertrages. Bei vertragsgemäßer Lieferung des Werkes hat der Urheber einen rechtlichen Anspruch auf Vervielfältigung. Die Durchsetzbarkeit dieses Anspruchs aber kann problematisch werden. Es

ist bekannt, daß bei uns keine Vervielfältigung ohne Druckgenehmigung durch die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur möglich ist. Die Nichterteilung der Genehmigung aber entlastet den Verlag nicht. Wesentlich ist nur die Tatsache, ob er das Manuskript als vertragsgemäß angenommen hat. Wurde das Manuskript angenommen, aber keine Druckgenehmigung erteilt — diese Fälle sind bei verantwortungsvoll arbeitenden Verlagen kaum denkbar —, so kann der Autor seinen Anspruch auf Vervielfältigung lediglich in Form von Ersatzhandlungen durchsetzen (Schadenersatz in Geld). Wird die Vervielfältigung aber vom Verlag aus anderen Gründen abgelehnt, so hat m. E. der Autor zunächst die Möglichkeit, die Ablehnung durch das übergeordnete Organ nachprüfen zu lassen.

Manche Verlage sind der Auffassung, sie könnten sich hinsichtlich einer termingemäßen Vervielfältigung und Verbreitung dem Autor gegenüber vertraglich nicht binden. Begründet wird das damit, daß im Bereich der polygrafischen Betriebe zu viele Unsicherheitsfaktoren gegeben sind, die eine Terminbindung im Verlagsvertrag für die einzelnen Produktionsphasen und für die Fertigstellung nicht zulassen. Der Autor hat jedoch, nachdem er selbst termingemäß geliefert hat, einen Anspruch darauf, daß das Werk in einer absehbaren Zeit zu einem festgelegten Termin erscheint. Die gegenwärtig noch bestehenden Schwierigkeiten werden in dem Maße überwunden werden, in dem das Vertragssystem zwischen Verlagen und polygrafischen Betrieben noch besser wirksam wird.

### **Der Inhalt des Verlagsrechts**

Im § 47 Abs. 1 Satz 1 URG findet sich der Begriff „Verlagsrecht“ als scheinbares Synonym für die dem Urheber zustehende und nun dem Verlag übertragene ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Im Stadium der Produktion und der Verbreitung des Buches werden jedoch die ursprünglich dem Schutz der geistigen und materiellen Interessen des Urhebers an seinem Werk dienenden ausschließlichen Befugnisse gleichermaßen wirksam für den Schutz der vom Verlag in die Produktion investierten erheblichen gesellschaftlichen Mittel und für die Realisierung des in einer Buchauflage vergegenständlichten Wertes. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers gewinnen damit im Verlagsrecht neue Qualität als eine Einheit von Urheberschutz und Schutz der Warenproduktion bei der geistigen und materiellen Verbreitung des Werkes. Insofern sind für den sozialistischen Verlag im Verlagsrecht Elemente des Volkseigentumsschutzes mit enthalten. Diese Seite ist besonders wesentlich für die Verbreitung des Werkes außerhalb der DDR.

#### *Die Ausschließlichkeit des Verlagsrechts*

Die Ausschließlichkeit gehört zum Wesensmerkmal des Verlagsrechts. Nach der Legaldefinition in § 47 URG kann nur dieses ausschließliche Recht Gegenstand eines Verlagsvertrages sein. Kein Verlagsvertrag und kein Verlagsrecht liegen also vor, wenn nur eine nichtausschließliche Berechtigung zur Vervielfältigung und Verbreitung eingeräumt wird. Fälle solcher nichtausschließlichen Berechtigungen gibt es im Verlagswesen häufig, z. B. bei Abdrucken in Sammelwerken. Die Verträge dafür könnte man als Abdruckverträge bezeichnen. Auf sie sind die allgemeinen Regeln des Verlagsvertrages analog anwendbar.

Die Ausschließlichkeit des Verlagsrechts hat für den Verlag zwei Wirkungen:

6 Die Ansprüche des Autors werden weiter unten dargestellt.